

§ 5 K-SVFG Finanzierung

K-SVFG - Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

§ 5.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt aus:

1. 1. Abgaben gemäß § 5a;
2. Zuwendungen, die der Bund dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel leistet;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;
4. Sonstigen Rückflüssen und Zinserträgnissen aus Fondsmitteln;
5. Sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen;
6. Sonstigen Einnahmen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at